

Wenn Sie zum ersten Mal einen Designauftrag vergeben, sind die folgenden Informationen über die Vergütung von Designleistungen für Sie sicherlich nützlich. Auf den ersten Blick erscheint die Aufteilung der Designleistungen in unterschiedliche Vergütungs- und Kostenarten kompliziert. Dass sie Sinn macht und Auftraggeber wie auch Designer davon profitieren, werden sie im Kostenvoranschlag nachvollziehen können. Für Privatpersonen, FreiberuflerInnen und KleinunternehmerInnen berechnen wir in der Regel die geringsten Nutzungskosten.

### Information zur Vergütung von Designleistungen:

#### Vergütungs- und Kostenarten

Seit Inkrafttreten des neuen Urheberrechts (UrhG) 2002/2003 betrachtet der deutsche Gesetzgeber die Schaffung von gestalterischen Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes als eine persönliche, geistige Schöpfung und nicht nur als eine Dienstleistung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Das bedeutet u.a., dass sich die Gesamtvergütung für eine Designleistung in eine Entwurfs- und Nutzungsvergütung gliedert. Die Kalkulation setzt sich also aus den folgende Kostenarten zusammen:

#### Entwurfsvergütung

Darunter versteht man die Schaffung eines schöpferischen Entwurfs, ohne Nutzungsrecht (ohne Lizenz) für den Auftraggeber. Die Abrechnung für die Vergütung von Entwurfsarbeiten erfolgt nach Zeitaufwand bzw. nach einer vereinbarten Pauschale für eine einzelne oder mehrere Leistungen. Alle Entwürfe beinhalten 1-2 Kundenkorrekturen und nach Bedarf die Ausführung und Erstellung der druckfertigen Daten. Auf Wunsch bieten wir Ihnen die Druckbegleitung an, die wir nach Aufwand berechnen.

#### Nutzungsvergütung

Die Vergütung von Nutzungsrechten, also Lizenzen, wird je nach Nutzungsart, Nutzungsgebiet, Nutzungsdauer und Nutzungsumfang zur Entwurfsvergütung hinzugerechnet.

Nutzungsvergütungen für Designleistungen für Privatpersonen, Freiberufler oder Kleinunternehmen sind im Vergleich zu Nutzungsvergütungen für Designleistungen für mittelständische oder große Unternehmen niedriger, da in der Regel auch der Nutzungsumfang deutlich geringer ist. Der jeweilige Faktor [F] ist auftraggeber- und nutzungsabhängig und wird im Vorfeld zusammen mit dem Auftraggeber vereinbart.

Die Faktoren [F] für die Einräumung von Nutzungsrechten sind:

**Nutzungsart:** einfache Nutzung [F 0,2] (1), ausschließliche Nutzung [F 1,0] (2)

**Nutzungsgebiet:** regional [F 0,1] (3), D-A-CH [F 0,4] (4), europaweit [F 1,2], weltweit [F 2,5]

**Nutzungsdauer:** 1 Jahr [F 0,1], 5 Jahre [F 0,3], 10 Jahre [F 0,5], unbegrenzt [F 1,5]

**Nutzungsumfang:** gering [F 0,1], mittel [F 0,3], umfangreich [F 1,2]

(1) Nutzungsrechte können auch an Dritte verkauft werden

(2) Nutzungsrechte liegen ausschließlich beim Auftraggeber

(3) Stadt- inkl. Landkreis

(4) D-A-CH = Gesamtnutzungsgebiet Deutschland, Österreich und Schweiz

Das Nutzungsgebiet bei Online-Projekten richtet sich nach der Marktposition des Auftraggebers. Wird beispielsweise eine Website für einen regional arbeitenden Freiberufler kalkuliert, wird selbstverständlich nur der Faktor 0,1 (regional) herangezogen, nicht der Faktor 2,5 (weltweit).

#### Vergütungen für sonstige Leistungen

Hier sind Dienstleistungen gemeint, die im Sinne des UrhG keine persönlichen, geistigen Schöpfungen sind und nur als pure Dienstleistung ohne Nutzungsrecht abgerechnet werden. Darunter fallen organisatorisch und administrative Arbeiten z.B. Einarbeitung in das Thema und Rechercharbeiten, Projektmanagement, organisatorische und administrative Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, zum Beispiel Briefing und Kontrolle Dritter (z.B. Druckereien, Fotografen, Fahrtzeiten, Materialeinkauf, Datensicherung, Texterfassung, Datenübernahme, Autorenänderungen. Fremdkosten werden gesondert abgerechnet.